

BULLETIN

April 2014

GESELLSCHAFTEN HABEN NEUE VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN IM INTERNET

Das Gesetz über Körperschaften Nr. 90/2012 (Zákon o obchodních korporacích) - weiter "Gesetz" - brachte mit Wirkung zum 1. Januar 2014 neue Veröffentlichungspflichten nicht nur für Aktiengesellschaften sondern auch für sonstige Gesellschaften verschiedener Rechtsformen, die einem Konzern zugehören, und für alle Gesellschaften, die eigene Webseiten eingerichtet haben.

Verpflichtung zum Einrichten von Webseiten für Aktiengesellschaften

Die Pflicht zur Einrichtung von Webseiten für Aktiengesellschaften ist Bestandteil der Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte der Aktionäre von börsennotierten Gesellschaften in tschechisches Recht. Obwohl sich diese EU-Richtlinie lediglich auf börsennotierte Gesellschaften bezieht, hat der tschechische Gesetzgeber diese Verpflichtung auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt.

Die Verpflichtung zum Einrichten von Webseiten für sonstige Gesellschaften außer von Aktiengesellschaften bezieht sich auf

(1) Konzernunternehmen

Alle Konzernunternehmen sind verpflichtet, über die Konzernstruktur auf deren Webseiten zu informieren (§ 79 Abs. 3 des Gesetzes). Damit ist die Verpflichtung zum

Einrichten von Webseiten auch auf einige Gesellschaften mit beschränkter Haftung erweitert. Die Veröffentlichung der Konzernstruktur bringt den beteiligten Konzernen den Vorteil, dass die beherrschenden Konzerngesellschaften vom Ausgleich der den anderen Konzerngesellschaften verursachten Nachteilen befreit sind.

(2) sonstige Unternehmen

Außerdem verpflichtet das Gesetz Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche eigene Webseiten betreiben (einschließlich deren beider Zweigstellen), bestimmte Informationen auf ihren Webseiten zu veröffentlichen. Zum Umfang dieser zu veröffentlichenden Informationen gibt es derzeit keine zuverlässige Rechtsmeinung. Hilfsweise wird daher die Richtlinie 2009/101/EG (EU-Publizitätsrichtlinie 2009) herangezogen, die im Artikel 5 vorschreibt, dass die Gesellschaften auf ihren Webseiten mindestens Angaben über Eintragung im Handels-

register, Rechtsform und Sitz der Gesellschaft zu veröffentlichen haben.

Im tschechischen Recht ist eine allgemeine Informationsverpflichtung für alle Unternehmen im § 435 BGB-cz festgelegt; dies gilt auch für die Webseite jedes Unternehmers.

Alle Gesellschaften jeder Rechtsform haben auf ihren Webseiten mindestens zu veröffentlichen

- Angaben, welche auf deren Briefen und Bestellscheinen anzugeben sind, d.h. **Namen, Sitz, Angaben über die Eintragung im Handelsregister und Identifikationsnummer**
- **Erklärung über die Zugehörigkeit zu einem Konzern**
- **Gutachten über Eigenkapitalbewertung (§ 91 des Gesetzes)**
- **Informationen über Umwandlungen.**

Aktiengesellschaften haben außerdem zu veröffentlichen

- Angaben über deren Jahresabschluss
- Einladung zur Hauptversammlung: beides mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung
- Lagebericht
- Bericht über gewährleistete Darlehen gem. § 312 des Gesetzes
- Erläuterungen für Aktionäre gem. § 358 des Gesetzes
- Gegenvorschläge der Aktionäre gem. § 362 des Gesetzes

- Aufforderung zur Aktienvorlage gem. dem Transparenzgesetz für Aktiengesellschaften (bis zum 31. März 2014 spätestens).

Einzelheiten zum Einrichten von Webseiten und den darin zu veröffentlichen Informationen

Auf welche Art und Weise die Öffentlichkeit mittels der Webseite informiert werden soll, wird gesetzlich nicht geregelt. Jedoch sind Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit der Webseite geboten.

Eine freiwillige Eintragung der Webseitenadresse der Gesellschaft im Handelsregister oder eine Angabe der Webseitenadresse in der Satzung (Gesellschaftervertrag) sind möglich.

Für Verstöße beim Einrichten der Webseiten sieht das Handelsregistergesetz ein Strafgeld von bis zu 100.000 CZK vor.

Unsere Ausführungen sind ausschließlich als erste Information bestimmt und sind nicht als aktuelle Handlungsanweisungen zu verwenden.

Weitere Informationen geben wir jederzeit unter
+420 603 442 554
e-mail: pechmannova@bdofinkonsult.cz